

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 905

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt  
Der Referentenentwurf vom 11.3.2015 zur "Anfechtungsrechtsreform"  
– Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz –

Seite 911

Rechtsanwalt Dr. Till Friedrich, Kiel, und Rechtsanwalt Timo Bühler, Frankfurt a. M.  
Bankaufsichtsrechtliche Aspekte der Verwaltung von Darlehensfonds

Seite 920

OLG Hamm, 16.3.2015 –  
Rückabwicklung eines Darlehensvertrags nach dessen Widerruf, insbesondere zu den Anforderungen an die Darstellung des Beginns der Widerrufsfrist und dem Erfordernis der Belehrung über die Rechtsfolgen eines Widerrufs

Seite 921

OLG Oldenburg, 5.6.2014 –  
Zur Wirksamkeit eines Darlehensvertrags bei Abschluss durch einen Geschäftsbesorger, dem für die Abwicklung eines Grundstückserwerbs eine nach Art. 1 § 1 RBerG, § 134 BGB nichtige Abschlussvollmacht erteilt ist

Seite 931

BGH, 5.2.2015 –  
Zu den Anforderungen an den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz

Seite 933

BGH, 16.4.2015 –  
Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs kein Indiz für eine Zahlungseinstellung

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt  
Der Referentenentwurf vom 11.3.2015 zur "Anfechtungsrechtsreform"  
– Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem  
Anfechtungsgesetz – 905
- Rechtsanwalt Dr. Till Friedrich, Kiel, und Rechtsanwalt Timo Bühler, Frankfurt a. M.  
Bankaufsichtsrechtliche Aspekte der Verwaltung von Darlehensfonds 911

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 25.3.2015 Zur Ausgleichspflicht eines Ehegatten für Zins- und Tilgungsleistungen, die der andere Ehegatte im Rahmen des sogenannten Zweikontenmodells nach der Trennung auf ein von ihm allein aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung des gemeinsamen Familienwohnheims erbracht hat 917
- OLG Hamm 16.3.2015 Zur Rückabwicklung eines Darlehensvertrags nach Widerruf des Darlehensvertrags, insbesondere zu den Anforderungen an die Darstellung des Beginns der Widerrufsfrist und dem Erfordernis der Belehrung über die Rechtsfolgen eines Widerrufs 920
- OLG Oldenburg 5.6.2014 Zur Frage der Wirksamkeit eines Darlehensvertrags bei Abschluss durch einen Geschäftsbesorger, dem für die rechtliche Abwicklung eines Grundstückserwerbs im Rahmen eines Steuersparmodells vom Grundstückserwerber eine nach Art. 1 § 1 RBERG, § 134 BGB nichtige Abschlussvollmacht erteilt ist 921

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5.2.2015 Zu den Anforderungen an den Nachweis der Zahlungsfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz; zu den verfahrensrechtlichen Pflichten des Berufungsgerichts, wenn es erstmals in der mündlichen Verhandlung darauf hinweist, dass die Berufung möglicherweise Erfolg hat 931
- Bundesgerichtshof 16.4.2015 Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs kein Indiz für eine Zahlungseinstellung 933
- Kammergericht 25.9.2013 Zur Frage, ob die Erteilung einer Restschuldbefreiung in der Privatinsolvenz nach § 767 ZPO geltend gemacht werden kann, zu den Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht und zu der Frage, ob eine nach englischem Recht erteilte Restschuldbefreiung ein Hindernis für die Vollstreckung aus einem vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach englischem Recht erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss darstellt 933

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 6.11.2014 Unzulässigkeit eines unbeschränkten Nutzungsrechts als Inhalt einer Grunddienstbarkeit; zur Pflicht des Grundbuchamts, einen klarstellenden Vermerk in das Grundbuch einzutragen, wenn bei einer inhaltlich zulässigen Eintragung einer Grunddienstbarkeit über den nach § 874 BGB zulässigen Umfang hinaus auf eine Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird 935

Bundesgerichtshof	7.11.2014	Zur den Beginn der Verjährung begründenden Kenntnis während der Anhängigkeit eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreits, dessen Ausgang Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines (noch nicht rechtshängigen) Anspruchs gegen den Schuldner erlaubt; keine Verjährungshemmung für einen Gegenanspruch durch Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts im Prozess	938
Bundesgerichtshof	21.11.2014	Zur Verjährung des Bereinigungsanspruchs des Nutzers nach § 32 Satz 1, § 61 Abs. 1 SachenRBerG; zum Löschananspruch des Grundstückseigentümers gegen den Nutzer nach Verjährung des Bereinigungsanspruchs hinsichtlich des Besitzrechtsvermerks nach Art. 233 § 2c Abs. 2 EGBGB	940
Bundesgerichtshof	19.12.2014	Zur entsprechenden Anwendung des § 780 Abs. 1 ZPO auf die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung nach italienischem Recht; zur internationalen Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1a und Art. 22 Nr. 5 EuGVVO	944
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	4.2.2015	Zur Würdigung einer widerspruchslosen Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks durch eine in den Geschäftsräumen beschäftigte Person (§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) als Erklärung, dass der Zustellungsadressat abwesend beziehungsweise an der Entgegennahme der Zustellung verhindert ist	947
OLG München	1.10.2014	Zur Frage, ob Vereinbarungen der Parteien zu Qualifikation und Konstituierung des Schiedsgerichts, die möglicherweise ungeeignet oder unzumutbar sind, zur Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsklausel führen	949
OLG München	15.10.2014	Zur Unzulässigkeit einer „Klage aus dem Verborgenen“	950

## Bücherschau

Reinhard Gaier/Christian Wolf/Stephan Göcken (Hrsg.)	Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln	952
--	--	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit Druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV